

USG-ABTEILUNGSORDNUNG

DISCGOLF

Wappen

(Noch in der Erstellung)

1. Grundlagen der Abteilung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name der Abteilung ist „Discgolf“.
- (2) Discgolf ist eine Abteilung der „Universitätssportgemeinschaft Chemnitz e. V.“, abgekürzt „USG“.
- (3) Die Regelungen der Satzung der USG gelten uneingeschränkt auch für die Abteilung Discgolf.
- (4) Die Abteilung wurde am 20.11.2021 in Chemnitz gegründet.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Abteilung Discgolf führt das Wappen der USG.

§2 Zweck der Abteilung

- (1) Der Zweck der Abteilung Discgolf ist die Ausübung und Förderung der Sportart Discgolf.
- (2) Die Ziele der Abteilung Discgolf sind insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung von Discgolf-Veranstaltungen, -Wettkämpfen, -Turnieren, und -Kursen
 - b. die Errichtung und Erhaltung von Discgolf-Parcours
- (3) Die Abteilung Discgolf versteht sich als Gemeinschaft aller an der Sportart Discgolf interessierten aller Alters- und Leistungsklassen im Raum Chemnitz.
- (4) Die Abteilung Discgolf koordiniert im Einzelnen:
 - a. die Nutzung ihrer materiell-technischen Basis durch die Mitglieder
 - b. die Nutzung der durch die USG zur Verfügung gestellten materiell-technischen Basis durch ihre Mitglieder
 - c. die Verteilung aller materiellen und finanziellen Zuwendungen an die Abteilung
- (5) Mittel der Abteilung dürfen nur für Zwecke entsprechend der Abteilungsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Abteilung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Abteilung keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Abteilungsvermögen.

2. Abteilungsmitgliedschaft, Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Abteilung ist ein Teil des Vereins USG. Eine Mitgliedschaft in der Abteilung setzt eine Mitgliedschaft im Hauptverein voraus. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein endet auch die Mitgliedschaft in der Abteilung. Eine Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung beendet jedoch nicht automatisch die Mitgliedschaft im Hauptverein.

§4 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

- (1) Die Abteilung Discgolf bietet nur Personen eine Mitgliedschaft an, die bereits Mitglied der USG sind, oder dies gleichzeitig mit Beitritt in die Abteilung werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Abteilungsleitung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an die Abteilungsleitung zu richten ist. Über die Mitgliedschaft in die Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung und abschließend der Vorstand der USG.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung oder den Vorstand der USG, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch die USG-Geschäftsstelle und die Abteilungsleitung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Abteilung besteht nicht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Ausschluss aus der Abteilung oder Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus der Abteilung erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber der Abteilung.
- (3) Bestehende Beitragspflichten und Schulden gegenüber der Abteilung bleiben unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen der Abteilung und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Leitung der Abteilung, das USG-Sportbüro oder den USG-Vorstand.

§6 Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung

- (1) Der Ausschluss aus der Abteilung kann u.a. erfolgen:

- a. durch Ausschluss aus dem Hauptverein
 - b. bei Rückstand der Zahlungen der Abteilungsbeiträge und Sportstättegebühren von mehr als 3 Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber der Abteilung
- (2) Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
 - (3) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch erhoben werden.
 - (4) Über den Einspruch entscheidet die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit.
 - (5) Die Abteilungsleitung kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

§7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilung laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber der Abteilung nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen die Abteilung.
- (3) Entstehen der Abteilung Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied der Abteilung gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§8 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Hauptverein zu leisten, die von der Vereinsleitung beschlossen werden, sowie Beiträge an die Abteilung zu leisten, die von der Abteilungsleitung beschlossen werden.
- (2) Durch die Mitglieder ist ein jährlicher Abteilungsbeitrag zu leisten.
- (3) Die Höhe des jährlichen Abteilungsbeitrags und weitere Details zum Beitragswesen sind in der Beitragsordnung der Abteilung geregelt.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Abteilung, können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.

3. Die Organe

§9 Die Organe der Abteilung Discgolf

- (1) Die Abteilung Discgolf ist der USG als Hauptverein untergliedert und untersteht somit auch den Organen des Hauptvereins.
- (2) Die Organe der Abteilung Discgolf sind:
 - a. die Abteilungsversammlung
 - b. die Abteilungsleitung

§10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt in der Abteilung beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft in dieser voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Vollversammlung erklärt haben.
- (4) Jedes volljährige, ordentliche Mitglied hat das Recht, in alle Organe der Abteilung gewählt zu werden.

§11 Vergütung für Abteilungstätigkeit

- (1) Die Organämter der Abteilung werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für die Abteilung außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
- (4) Die Abteilungsleitung ist ermächtigt, Abteilungsmitglieder für Tätigkeiten für die Abteilung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Abteilung.
- (5) Zur Erledigung der Abteilungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Abteilungsleitung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Die Entscheidung über eine Vergütung der Abteilungstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Abteilungsleitung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (7) Die unter Abs. (5) genannten Aufgaben können einem Mitglied der Abteilungsleitung anvertraut werden (Personalunion). Das infrage kommende Mitglied der Abteilungsleitung ist gemäß §34 BGB bei der diesbezüglichen Entscheidung der Abteilungsleitung nicht stimmberechtigt.

§12 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Beauftragte der Abteilung und Inhaber von Abteilungsämtern, die ehrenamtlich für die Abteilung tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Abteilung entstanden sind.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (3) Von der Abteilungsleitung können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§13 Ordentliche Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet als Versammlung der Abteilungsmitglieder statt und ist das höchste gesetzgebende Organ der Abteilung unterhalb der Organe des Hauptvereins.
- (2) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet möglichst jährlich, spätestens jedoch alle 2 Jahre statt.
- (3) Der Termin der Vollversammlung wird durch die Abteilungsleitung 6 Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder der Abteilung bekannt gegeben.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Abteilungsversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Abteilungsleitung einzureichen.
- (5) Die Tagesordnung wird von der Abteilungsleitung festgelegt und 1 Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich an alle Mitglieder der Abteilung bekannt gegeben.
- (6) Als schriftliche Bekanntgabe und Einladung gilt auch ein Versand per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte der Abteilungsleitung bekannte Adresse/E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Abteilungsversammlung wählt auf Vorschlag der Abteilungsleitung zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheiden darüber die Mitglieder in der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Stimmberechtigt bei der Abteilungsversammlung sind ausschließlich ordentliche Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (11) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung besitzen eine Stimme.

§14 Außerordentliche Abteilungsversammlung

- (1) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Abteilung erforderlich ist. Diese kann von der Abteilungsleitung oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 1/3 der Abteilungsmitglieder beantragt werden. Die Abteilungsleitung muss innerhalb von 2 Wochen einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung sind nur die mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Abteilungsversammlung analog.

§15 Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Schatzmeister, sowie bis zu 2 Beisitzer. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (2) Der Abteilungsleiter ist einzelvertretungsberechtigt. Die vom Abteilungsleiter getroffenen Einzelentscheidungen sind allen Mitgliedern der Abteilungsleitung innerhalb von 2 Wochen schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bestellung der Abteilungsleitungsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Abteilungsversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Abteilungsleitungsfunktion durchzuführen.
- (4) Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt 2 Jahre.
- (5) Die Abteilungsleitung bleibt so lange im Amt, bis eine neue gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Abteilungsleitungsmitglieder.
- (6) Scheidet der Abteilungsleiter während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, wird automatisch der stellvertretende Abteilungsleiter zum Abteilungsleiter.
- (7) Wird die Position des stellvertretenden Abteilungsleiters, oder des Schatzmeisters, gleich aus welchem Grund, frei, wählt die Abteilungsleitung einen der Beisitzer in die betreffende Position. Gehört der Abteilungsleitung kein Beisitzer an, so kann die

Abteilungsleitung ein kommissarisches Mitglied der Abteilungsleitung berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall bis zur nächsten Abteilungsversammlung beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Abteilungsversammlung hinfällig.

- (8) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme an Sitzungen die online stattfinden. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe per elektronischer Post oder Textnachrichtendienst erfolgen.

§16 Aufgaben der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung leitet und führt die Abteilung nach Maßgabe dieser Abteilungsordnung sowie der Satzung und der Ordnungen der USG, wie es der Abteilungszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Abteilungsinteressen fordert.
- (2) Die Abteilungsleitung ist zur jährlichen Rechenschaftslegung verpflichtet.

§17 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe der Abteilung fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Abteilungsordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen gelten Mitglieder als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Eine Abstimmung mit „Nein“ ist möglich.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang in Form einer Stichwahl zu wiederholen. Kann auch nach dreimaliger Stichwahl kein Kandidat die einfache Mehrheit auf sich vereinigen, so gilt die Position als nicht besetzt.

§18 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse von Organen sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Abteilungsversammlung und können binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber der Abteilungsleitung geltend machen. Die Abteilungsleitung entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis den Mitgliedern mit.

§19 Abteilungsordnungsänderungen und Zweckänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Abteilungsordnung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Einstimmigkeit aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Abteilungsleitung ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die ausschließlich die Form betreffen.

§20 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Abteilung, ihre Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke der Abteilung im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Abteilungsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten der Abteilung oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen der USG gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die Abteilung einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

4. Schlussbestimmungen

§21 Auflösung der Abteilung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung der Abteilung kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Abteilungsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung der Abteilung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederstimmen erforderlich.
- (4) Falls die Abteilungsversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Abteilung die Mitglieder der Abteilungsleitung nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§22 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Abteilungsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Abteilungsordnung ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Abteilungsversammlung zu ersetzen.

§23 Gültigkeit der Abteilungsordnung

- (1) Die vorliegende Fassung der Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 20.11.2021 beschlossen und tritt mit Anerkennung durch den Vorstand der USG in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Abteilungsordnungen der Abteilung treten mit Anerkennung durch den Vorstand der USG außer Kraft.